

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0647/2017
Auskunft erteilt:	Herr Krause-Kämereit / Herr Geitel
Ruf:	492 61 11/ 492 61 93
E-Mail:	Geitel@stadt-muenster.de
Datum:	04.09.2017

Betrifft

80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritz - Östlich Wilhelmshavenufer / Nördlich Copenrathsweg
1. Beschluss zur Änderung
2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung

Beratungsfolge

05.10.2017	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
12.10.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
18.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.10.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritz - Östlich Wilhelmshavenufer / Nördlich Copenrathsweg zu ändern (80. Änderung des FNP).
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes (Reisemobilhafen) am Standort „Östlich Wilhelmshavenufer und nördlich Copenrathsweg“ (Beschlussvorschlag 1).

Nach einer im Jahre 2007 durchgeführten Standortuntersuchung zur Findung eines geeigneten Standortes für einen Reisemobilhafen im Stadtgebiet Münster hatte der Hauptausschuss des Rates der Stadt Münster am 18.06.2008 mit der Vorlage V/0578/2007/1 beschlossen, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dass am Standort Copenrathsweg / Wilhelmshavenufer mittelfristig ein vollausgestatteter, hochwertiger Reisemobilhafen durch einen privaten Investor errichtet und betrieben werden kann.

Der genannte Standort befand sich 2008 noch nicht in städtischem Eigentum. Eine Nutzung als Reisemobilhafen wurde aber von der Eigentümerin (Bundesrepublik Deutschland - Bundeswasserstraßenverwaltung -), zugesichert. Nach einer zwischenzeitlichen Zurücknahme dieser Zusage konnten schließlich Grundstücksverhandlungen aufgenommen werden, die sich bis Ende 2015 hinzogen.

Unabhängig von der für Anfang 2018 geplanten Ausschreibung zwecks Errichtung und Betriebes eines Wohnmobilstellplatzes sollen jetzt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Reisemobilhafens geschaffen werden. Nach der wirksamen Änderung des FNP kann der Reisemobilhafen voraussichtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 75 Abs. 1 BauO NRW genehmigt werden. Ein zusätzlicher Bebauungsplan wäre dann nicht erforderlich.

Zur Vereinbarkeit der Änderung des FNP mit den raumordnerischen Zielen hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 06.03.2017 die Zustimmung in Aussicht gestellt, sofern die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW nachvollziehbar begründet wird. Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 des LEP NRW sind die Darstellung und Festsetzung u.a. von baulichen Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.

Konzeptionelle Grundlage für die Darstellung der Grünflächen in der Planzeichnung zur Fortschreibung des FNP ist die vom Rat am 26.02.1997 beschlossene Grünordnung der Stadt Münster.

Beim Planbereich der 80. Änderung des FNP handelt es sich um eine Teilfläche einer großflächig, zu beiden Seiten des Dortmund-Ems-Kanals, dargestellten Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen. Ausdruck des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunkts „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ sind die im FNP innerhalb der Grünfläche dargestellten Zweckbestimmungen *Sportplatz, Parkanlage* sowie *Veranstaltungsfläche*. Dieser im FNP als Ziel dargestellten Freiraumnutzung kann der geplante Wohnmobilstellplatz funktional zugeordnet werden. Auf dem Wohnmobilstellplatz selbst werden die Stellplätze die weit überwiegende Nutzung ausmachen. Funktionale Hochbauten wie z. B. ein Sanitärgebäude oder Kiosk werden hier deutlich untergeordnet sein. Damit entspricht diese Nutzung den Kriterien zur Begründung einer Ausnahme für bauliche Vorhaben von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 des LEP NRW.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Informationsveranstaltung am 01.02.2017. Das Protokoll dieser Veranstaltung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat vom 03.01. bis zum 25.01.2017 stattgefunden. Von dieser Seite wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 80. Änderung des FNP soll im Anschluss an diese Beratungen erfolgen (Beschlussvorschlag 2.). Weitere Angaben zur FNP-Änderung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

i.V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Niederschrift zur Bürgeranhörung
2. Begründung
3. Planzeichnung